

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Fortsetzung einer Betreibung

Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 26. März 2002 (7B.25/2002; zur amtlichen Publikation vorgesehen)

Eine den Rechtsvorschlag beseitigende Verfügung einer Krankenkasse gegen einen ausserhalb des Sitzkantons der Krankenkasse wohnhaften Schuldner stellt einen ausserkantonalen Entscheid im Sinne von Art. 79 Abs. 2 SchKG dar, weshalb dem Schuldner die Einreden nach Art. 81 Abs. 2 SchKG offen stehen. Die Einrede des Schuldners, er sei an kein Rechtsöffnungsverfahren vorgeladen worden, führte zu Recht zur Einstellung der Betreibung, bis die Gläubigerin beim Rechtsöffnungsrichter des Betreibungsortes einen diese Einrede zurückweisenden Rechtsöffnungsentscheid erwirkt hat.

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 26. März 2002 (7B.25/2002).

[Rz 2] Die Krankenkasse X in Winterthur verfügte am 20. August 2001 gestützt auf Art. 80 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), dass Y aus der gesetzlichen Grundversicherung den Betrag von insgesamt CHF 588.— nebst CHF 30.— Mahnspesen und CHF 50.—Betreibungskosten schulde. Gleichzeitig verfügte sie, dass in der gegen Y laufenden Betreibung vollumfänglich definitive Rechtsöffnung erteilt werde. Gestützt auf diese rechtskräftige Verfügung verlangte die Krankenkasse X in der Folge die Fortsetzung der Betreibung. Das zuständige Betreibungsamt Binningen gab Y Gelegenheit zur Erhebung von Einreden nach Art. 79 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 81 Abs. 2 SchKG, worauf dieser fristgerecht die Einrede erhob, er sei “an kein Rechtsöffnungsverfahren vorgeladen” worden. Unter Mitteilung dieser Einrede verfügte das Betreibungsamt Binningen gegenüber der Krankenkasse X, dass das Betreibungsverfahren so lange eingestellt bleibe, bis die Gläubigerin beim Rechtsöffnungsrichter des Betreibungsortes (Bezirksgericht Arlesheim) einen diese Einrede zurückweisenden Rechtsöffnungsentscheid erwirkt habe.

[Rz 3] Die Krankenkasse X wehrte sich gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft (Dreierkammer des Obergerichts) mit Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab mit der Begründung, bei der den Rechtsvorschlag beseitigenden Verfügung der Beschwerdeführerin handle es sich um einen ausserkantonalen Entscheid i.S.v. Art. 79 Abs. 2 SchKG, weshalb das Betreibungsamt dem Schuldner zu Recht Frist zur Erhebung von Einreden gemäss Art. 81 Abs. 2 SchKG angesetzt habe. Die vom Schuldner erhobene Einrede, er sei zu keinem Rechtsöffnungsverfahren vorgeladen worden, stelle eine zulässige Einrede i.S.v. Art. 81 Abs. 2 SchKG dar, weshalb das Betreibungsamt mit Recht die Betreibung nicht fortgesetzt und der Beschwerdeführerin mitgeteilt habe, sie müsse zur Fortsetzung der Betreibung einen Entscheid des Rechtsöffnungsrichters am Betreibungsort erwirken.

[Rz 4] Die Krankenkasse X gelangte mittels Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids der Aufsichtsbehörde sowie die Anweisung an das Betreibungsamt Binningen, die gegen Y laufende Betreibung fortzusetzen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat.

[Rz 5] In seiner Begründung stellte das Bundesgericht klar, dass die Auffassung der Beschwerdeführerin unrichtig sei, wonach gegen die Verfügung einer Krankenkasse in Anwendung von Art. 80 KVG die Einwände von Art. 81 Abs. 2 SchKG generell nicht zulässig seien, weil nicht “ein in einem anderen Kanton ergangener Entscheid” i.S.v. Art. 79 Abs. 2 SchKG vorliege. Vielmehr habe das Bundesgericht schon vor der Revision des SchKG in Anwendung der Grundsätze des eigenen Kreisschreibens Nr. 26 vom 20. Oktober 1910

gegenteilig entschieden (BGE 119 V 329 E. 2b, 3 u. 4 S. 331 ff.; 107 III 60 E. 2a S. 63; 75 III 44 S. 46), und die bisherigen Grundsätze seien anlässlich der Revision des SchKG mit Art. 79 Abs. 2 SchKG gesetzlich kodifiziert worden (BBl 1991 III 65). Gemäss Art. 79 Abs. 2 SchKG setze das Betreibungsamt im Falle eines rechtskräftigen Anerkennungsentscheides, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Abs. 1) und der in einem anderen Kanton ergangen ist, dem Schuldner nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens eine Frist von zehn Tagen an, innert der er gegen den Entscheid die Einreden nach Art. 81 Abs. 2 SchKG erheben könne (Abs. 2). Da eine Krankenkasse keine Bundesbehörde sei, auch wenn sie gestützt auf Bundesrecht entscheide und das Bundesrecht die entsprechende Verfügung als vollstreckbar erkläre (Art. 80, Art. 88 Abs. 2 KVG; vgl. BGE 123 V 128 E. 1b S. 129), blieben dem Betriebenen die Einwendungen gemäss Art. 81 Abs. 2 SchKG in analoger Anwendung erhalten und sei das Verfahren nach Art. 79 Abs. 2 SchKG einzuschlagen.

[Rz 6] Die Krankenkasse X bemängelte weiter, die Einrede des Schuldners, wonach er “an kein Rechtsöffnungsverfahren vorgeladen” worden sei, sei nicht als Einrede der “nicht richtigen Vorladung” i.S.v. Art. 81 Abs. 2 SchKG zu qualifizieren. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, die Krankenkasse X habe in ihrer Verfügung über die Zahlungspflicht gleichzeitig die definitive Rechtsöffnung bewilligt und diese Verfügung mit dem grossen Titel “Verfügung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages” überschrieben. Daher sei das Betreibungsamt zu Recht davon ausgegangen, dass die Äusserung des Schuldners ohne weiteres als Bestreitung zu verstehen sei, wonach das Erfordernis der richtigen Ladung im Verfahren, in dem der Anerkennungsentscheid ergangen ist, nicht erfüllt sei.

[Rz 7] Kein Gehör fand schliesslich das Argument der Krankenkasse X, die Einrede des Schuldners der nicht richtigen Ladung hätte deshalb zurückgewiesen werden müssen, weil im Verfügungs- und Einsprachverfahren nach Art. 80 bzw. Art. 85 KVG keine mündliche Verhandlung vorgesehen sei. Das Bundesgericht stellte klar, dass das Betreibungsamt im Rahmen von Art. 79 Abs. 2 SchKG nicht zu entscheiden habe, ob die Einwendung des Schuldners materiell begründet sei, sondern dass über diese Einwendung, sofern sie formell richtig erhoben worden sei, der Rechtsöffnungsrichter am Betreibungsort zu befinden habe.

Kommentar:

[Rz 8] Dem Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ist zuzustimmen. Er entspricht der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis und dem Willen des Gesetzgebers. Zudem bedeutet er einen gewissen zusätzlichen Schutz eines Schuldners gegen Verfügungen einer Krankenkasse, mit denen ausserhalb des Kantons der Betreuung über die Zahlungspflicht eines Versicherten verfügt und gleichzeitig der Rechtsvorschlag des Versicherten beseitigt wird. Die Legitimation von Krankenkassen zum Erlass solcher Verfügungen steht trotz verschiedentlich geäusselter Kritik zur Zeit ausser Zweifel (vgl. BGE 128 III 39 ff. E. 2 S. 41; 119 V 329 ff. E. 2 S. 330 f.; 109 V 46 ff.; zur Kritik vgl. etwa ROTH Markus, in: AJP/PJA 2002, 721 ff. sowie PETER Hansjörg, in: SJZ 97, 345 ff., 346).

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet	SchKG
Erschienen in	Jusletter 8. Juli 2002
Zitiervorschlag	Daniel Hunkeler, Fortsetzung einer Betreuung, in: Jusletter 8. Juli 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1774